

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des BauGB;  
Bebauungsplans Nr. 212 – nördlich der Dr.-Wintrich-Straße, südlich der  
Rotwandstraße und westlich der Hochriesstraße  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem.§ 10 Abs. 3 BauGB**

Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 212 – nördlich der Dr.-Wintrich-Straße, südlich der Rotwandstraße und westlich der Hochriesstraße inkl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke FINr. 801 und 801/3, jeweils Gemarkung Ebersberg, die nördlich der Dr.-Wintrich-Straße liegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 212 mit der Begründung wird bei der Stadt Ebersberg (Rathaus, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, Zimmer Nr. 33) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren erstellt wurde (§ 13a BauGB) ist von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB) abzusehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und (sobald verfügbar) über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

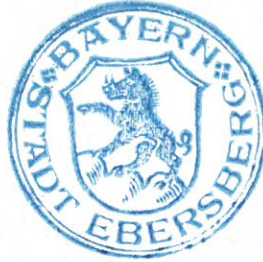
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ebersberg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte

Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird auch auf der gemeindlichen Homepage eingestellt.



Ebersberg, den 23.09.2020

*Ulrich Proske*

Ulrich Proske  
1. Bürgermeister

angeheftet am: 02.10.2020

Aushang bis: 10.11.2020

abgenommen am: